

STADT HALLE (SAALE)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 1. Änderung

**„Nahversorgungszentrum Ammendorf –
Merseburger Straße“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 1. Änderung „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ der Stadt Halle (Saale)

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	2
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	4
2.2 Öffentlichkeit	28

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr.112.1 1. Änderung „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ gefasst (VI/2019/05238). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 23 vom 04.12.2019 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 07.01.2020 bis zum 07.02.2020 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 25 vom 18.12.2019 erfolgt. Mit Schreiben vom 18.12.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr.112.1 1. Änderung „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VII/2020/01097).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr.112.1 1. Änderung „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 28.08.2020, in der Zeit vom 09.09.2020 bis 13.10.2020 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 04.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr.112.1 1. Änderung „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.09.2020</p>			
I-1.1	<p>„ ... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ der Stadt Halle, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Die Lage unserer Anlagen, ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren. –Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		H

	<p>3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur eine Versorgung erfolgen kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.</p> <p>Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p>		
I-1.2	<p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Da die Straßen, Gehwege und Stellplätze bereits auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 112.1 fertiggestellt sind und durch die 1. Änderung nur die für Stellplätze zulässigen Flächen geringfügig beschnitten werden, kann der vorgebrachte Sachverhalt nicht Gegenstand der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein.</p>	H
I-1.3	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.4 „Sonstige technische Infrastruktur“ vorsorglich aufgenommen für den Fall der Notwendigkeit künftiger Ersatzpflanzungen von Bäumen.</p> <p>Da es sich hier nicht um die Neuaufstellung sondern um eine Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112.1 handelt, liegen für die drei Einkaufsmärkte bereits rechtsverbindliche und teils umgesetzte Baugenehmigungen vor, so dass die entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu pflanzenden Bäume bereits gepflanzt sind.</p>	X

I-2.	Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 07.10.2020			
I-2.1	„ ... als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle Anlage 5 Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Netzgesellschaft Halle vom 01.02.2014	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.2	Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.	H	
I-2.3	Anlage 1 07.10.2020 Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“, 1. Änderung Entwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „ Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung, stimmen wir zu. Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind. In den Grenzen des räumlichen B-Planbereiches befindet sich Anlagenbestand zur Stromversorgung. Im räumlichen B-Planbereiche befinden sich keine Anlagen der Telekommunikation für Ver - und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	

	<p>Eigene Maßnahmen sind nicht geplant. Eine bereits erteilte Stellungnahme bleibt unberührt.</p> <p>Grundsätzlich ist der Leitungsbestand gemäß Weisung NA-44 "Schutz von Versorgungsleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH" zu schützen. Für das Gebiet besteht die Versorgungsbarkeit mit Elektroenergie.</p> <p>Hierfür sind Netzerweiterungen erforderlich.</p> <p>Der dafür notwendige Planungs- und Ausführungszeitraum ist zu berücksichtigen.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand kann für eine Versorgung weitestgehend genutzt werden.</p> <p>Ein Erschließungs- und Versorgungskonzept ist im Zuge des Planverfahrens zu erstellen.</p> <p>Es sind Erschließungsvereinbarungen abzuschließen.</p> <p>Neue Netzanschlüsse sind anzumelden/zu beantragen.</p> <p>Das schriftliche Anmeldeverfahren ist einzuhalten.</p> <p>Die potentiellen Anschlusspunkte werden nach den benötigten Anschlussparametern (Leistung, Spannungsebene) festgelegt.</p> <p>Für die notwendigen Versorgungsleitungen und -anlagen sind Flächen, Trassen und Standorte vor zu halten und im Bebauungsplan einzubeziehen.</p> <p>Vorhandener Anlagenbestand darf nicht überbaut und nicht bepflanzt werden.</p> <p>Die Umverlegung des Leitungsbestandes ist bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Halle nebst zugehörigen Informationen zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p> <p>Anlage Bestandsunterlagen</p>			
--	--	--	--	--

I-2.4	<p>Anlage 2 07.10.2020</p> <p>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“, 1. Änderung Entwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung, stimmen wir zu. Fernwärmeversorgungsleitungen befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes nicht. Eine Erschließung mit Fernwärme ist nicht geplant.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
I-2.5	<p>Anlage 3 07.10.2020</p> <p>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“, 1. Änderung Entwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung, stimmen wir zu.</p> <p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten: Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</p> <p>Das Areal kann grundsätzlich mit Erdgas versorgt werden. Derzeit sind keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unter-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	

	worfen ist. Anlage Bestandsunterlagen			
I-2.6	<p>Anlage 4 07.10.2020</p> <p>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“, 1. Änderung Entwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung, stimmen wir zu.</p> <p>Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle im Umfeld des Geltungsbereiches hervorgehen. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle. Fragen zur Erschließung/Planung einer Straßenbeleuchtungsanlage, sind mit der Stadt Halle, Fachbereich 66, Team Verkehrstechnik/Straßenbeleuchtung, Herr ..., Tel.(0345) ... abzustimmen.</p> <p>Anlage Bestandsunterlagen“</p>	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
I-3.	<p>MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.09.2020</p>			
	<p>„ ... bezüglich Ihres Schreibens vom 08.09.2020 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).</p> <p>Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.</p> <p>Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.</p> <p>Die Maßnahme betrifft das Versorgungs-</p>	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	

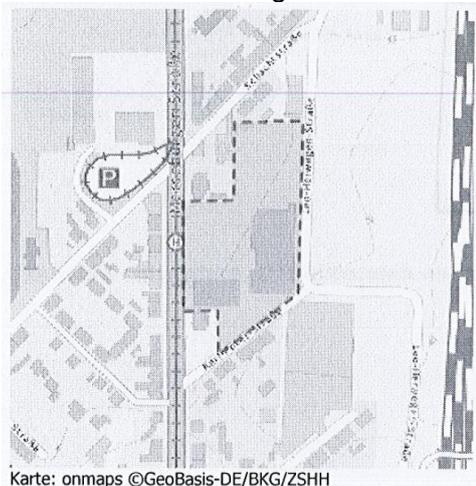
	gebiet der EV Halle GmbH.“			
I-4.	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553 06006 Halle (Saale) Stellungnahme vom 06.10.2020			
	„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.09.2020 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes können wir auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2019 mit der Registriernummer TG-3 797/2019 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig ist. Zum Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.“	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
I-5.	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stellungnahme vom 06.10.2020			
	„... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber, Hauptsitz, Betroffenheit Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ , Schwaig b. Nürnberg, nicht betroffen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straeln, nicht betroffen* ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig, nicht betroffen ² VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig, nicht betroffen ² *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere	Keine Abwägung erforderlich.		

Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.
¹Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen – Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.“



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich:
1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326)
51.431388, 11.985103““

I-6.	<p>Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel</p> <p>Stellungnahme vom 24.09.2020</p>			
	<p>„ Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2020</p>			
	<p>„ ... mit der Email vom 08.09.2020 haben Sie uns den o.g. Bebauungsplan zugesandt. Unsererseits bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des Vorentwurfes des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Unser Hinweis bezüglich des Fettabscheiders für eine jetzt zulässige gastronomische Einrichtung wurde in der Begründung zum Entwurf unter Pkt. 5.4 berücksichtigt.“</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
I-8.	<p>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 18.09.2020</p>			

	<p>„ ... wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 08.09.2020 und übersenden hiermit unsere Stellungnahme zum o.g. B-Plan.</p> <p>Zur beiliegenden Änderung B-Plan 112.1 bestehen hinsichtlich unseres Bereiches V//AP betreffenden Aufgabenbereichs keine Bedenken Im Gutachten der SVU Dresden sind die Auswirkungen mit max. 1-2, Fahrzeuge/n gegenüber dem Bestand als „ ... nicht verkehrsplanerisch bzw. verkehrstechnisch relevant beschrieben. Diesen Ausführungen schließen wir uns an.</p> <p>Im angegebenen Planungsbereich sind keine Anlagen der HAVAG vorhanden.“</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-9.	<p>Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)</p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-10.	<p>Handelsverband Sachsen-Anhalt - Der Einzelhandel e. V. Breiter Weg 232a 39104 Magdeburg</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2020</p>			
	<p>„ die Einordnung der Bedeutung des Umsatzes des Textilfachmarktes und regionalen Einzugsbereiches ist nachvollziehbar. Allerdings erfolgte Sie ohne Berücksichtigung der besonderen Corona Lage. Dies wird wohl auch zukünftig zu weiteren Verschiebungen der Kanäle führen, so dass zukünftig ein noch größerer Focus auf die Verteilung zwischen stationären und online Umsätzen gelegt werden sollte. Es ist hier eine noch größere Zurückhaltung bei Erweiterung bei von Verkaufsflächen zentrenrelevanten Sortimente. Wesentlich dürfte aber sein, dass es sich lediglich um eine Verlagerung handelt und Nachbelegung der „alten Fläche“ durch einen Lebensmittelunternehmen erfolgen kann, das im Verhältnis zu den aktuellen Konzepten zur Zeit eine Fläche belegt.“</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Insgesamt soll die Bauleitplanung eine Steigerung der Attraktivität des Nahversorgungszentrums (NVZ) Ammendorf durch eine Aufwertung des ansässigen Textilmarktes bewirken. Dabei besteht die Vorzugsvariante der Stadt Halle darin, die frühere Fläche des Textilmarktes durch eine Erweiterung des angrenzenden Lebensmitteldiscounters nachzunutzen. Dazu liegt eine entsprechende Interessenerklärung vor. Durch die Sortimentsabrundung soll der Standort als NVZ insgesamt gestärkt werden, insbesondere auch in Bezug auf den Online-Handel.</p>	✓	

I-11.	Industrie- und Handels-kammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.10.2020			
I-11.1	<p>„ die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat den vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Das Nahversorgungszentrum Ammendorf soll im städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept als solches aufgenommen werden und das Areal ist durch Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel ausgewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.2	<p>Neben den bestehenden Verkaufsflächen von 2.800 m² für den Lebensmittelhändler und den Drogeriemarkt sollen noch weitere 700 m² für das Sortiment Bekleidung zulässig werden. Die genehmigte Gesamtverkaufsfläche für den Standort von 3.500 m² bleibt unverändert. Laut der beiliegenden Auswirkungsanalyse zur Verlagerung des KIK-Marktes ist keine Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches oder der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu erwarten. Allerdings handelt es sich bei dem Vorhaben um zusätzliche Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente. In den ursprünglichen Planungen war dies nicht vorgesehen. Da unklar ist, was aus der bisherigen Verkaufsfläche des KIK auf der gegenüberliegenden Westseite der Merseburger Straße handelt es sich womöglich um einen realen Aufwuchs an Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente. Dieser Umstand wird von der IHK Halle-Dessau kritisch gesehen. Deshalb sollte die Stadt darauf hinwirken, dass die bisherigen Verkaufsflächen nicht erneut für zentrenrelevante Sortimente genutzt werden.“</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Die Auswirkungsanalyse (dazu auch ausführlich unter Pkt. 4.2.6 der Begründung) hat den gesamten zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ mit 10 Handelsbetrieben und einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 4.000 m² beiderseits der Merseburger Straße untersucht. Davon sind ca. 86% (ca. 3460 m²) mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten belegt (Zusammenfassung, S. 35). Darüber hinaus wird prognostiziert, dass aufgrund der nach dem Umzug erreichten Geschäftsgröße des Textilfachmarktes (700 m²) eine Wiederbesiedlung des früheren Standortes mit einem Textilmarkt unwahrscheinlich ist, zumal Aldi diese Fläche zur Erweiterung der bestehenden Filiale nutzen möchte. In diesem, von der Stadt Halle favorisierten günstigsten Szenario, wäre sogar mit einer deutlichen Aufwertung des zentralen Nahversorgungsbereiches zu rechnen. Auf Seite 36 verweist das Gutachten auch auf das von der IHK beschriebene Worst-Case-Szenario eines zusätz-</p>	✓	

		lichen Aufwuchses an Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten um die früher vom Textilfachmarkt genutzte Verkaufsfläche (ca. 310 m ²). Aufgrund der geringen Höhe der jeweiligen Umsatzrückholung seien aber selbst in diesem Fall keine schädlichen Auswirkungen auf die bestehenden Textilbetriebe in zentralen Versorgungsbereichen und sonstigen Angebotsstandorten der Stadt Halle zu erwarten. Die bisherige Verkaufsfläche des Textilfachmarktes befindet sich des Weiteren außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Somit können im vorliegenden Bebauungsplan keine Festsetzungen bezüglich der zulässigen Sortimente für die Fläche getroffen werden. Dies ist jedoch auch aufgrund der genannten Gründe auch nicht erforderlich.		
I-12.	Kreisverwaltung Saalekreis Postfach 1454 06204 Merseburg Stellungnahme vom 21.10.2020			
	„vielen Dank für Ihre Nachricht. ... hat der Landkreis keine Einwendungen gegen das Vorhaben, da die Belange des Landkreises nicht betroffen sind (vgl. SN zum Vorentwurf)“.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.10.2020			
	„mit per E-Mail versandtem Schreiben vom 20.12.2019 haben Sie meine Behörde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“, 1. Änderung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 21.01.2020 zugesandt: Im Planungsgebiet befinden sich keine	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Das Schreiben zur Stellungnahme zum Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 04.09.2020 ist hier eingegangen, wurde geprüft und entschieden, dass keine Änderungen zur 1. Stellungnahme zum Vorentwurf eingetreten sind. Daher wurde auf eine wiederholte gleichlautende Stellungnahme verzichtet. Im Übrigen verweisen Sie in beiden Ihrer Schreiben auf folgenden Sachverhalt:</p> <p>Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir bei nicht rechtzeitiger Äußerung davon ausgehen, dass Ihr Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird (Präklusion gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).</p> <p>Deshalb erübrigt sich m. E. der Hinweis auf einen Fristablauf sowie die Nachfrage nach einer weiteren Äußerung als auch der Vorschlag einer Terminverlängerung bis zum 28.10.2020.“</p>			
I-14.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme 1 vom 23.09.2020 Stellungnahme 2 vom 02.10.2020</p>			
I-14.1	<p>Stellungnahme 1: „ Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LOA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer 44-22360/20 Kulturdenkmale hin.</p> <p>Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der An-</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	H	

	<p>zeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen ... , Tel. 0345-..., zur Verfügung.“</p>			
I-14.2	<p>Stellungnahme 2: „zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 06035 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.2020</p>			
	<p>„mit Schreiben vom 04.09.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 29.012020, Unser Zeichen: 32.22-34290-23/2020-2142/2020, eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zur o.g. 1. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Zum aktuell vorliegenden Bebauungsplan Nr. 112.1 liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>o.g. Vorhaben zuletzt vom 29.01.2020 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit. Bearbeiterin ...</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Zur Änderung des Bebauungsplanes gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise.“</p>			
I-16.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204, Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.10.2020</p>			
	<p>Stellungnahme der Oberen Immissions-schutzbehörde:</p> <p>„Wie bereits im Februar 2020 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 "Nahversorgungszentrum Ammendorf“. Mit der beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes sind offensichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Geräuschimmissionssituation am Standort verbunden.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 25.09.2020</p>			
I-17.1	<p>„ Die Stadt Halle (Saale) plant mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf- Merseburger Straße" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Textilmarktes mit max. 700 m² Verkaufsfläche - Vkfl. - zu schaffen.</p> <p>Dazu soll die Festsetzung im SO 3 von ursprünglich „Zulässig ist ein weiterer Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungs- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Vkfl. von max. 700 m² in „Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer max. Vkfl. von 700 m² mit nahversorgungs, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten" geändert werden. Zulässig sind weiterhin</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>die Errichtung eines Lebensmittel-Vollversorgers mit einer max. Vkfl. von 2.000 m² und eines Einzelhandelsbetriebes für Drogeriewaren mit einer max. Vkfl. von 800 m². Darüber hinaus sind der Versorgung der Bevölkerung dienende Dienstleistungsbetriebe und gastronomische Einrichtungen zulässig.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 04.09.2020 die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ mit Stand 29.04.2020 übersandt.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf der raumbedeutsamen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112.1 wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 29.01.2020 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p> <p>Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p>			
I-17.2	<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.“			
I-18.	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-19.	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 25.09.2020			
	„Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden. Fachliche Stellungnahme: trotz der Aussagen im Punkt 3 zu abgeschlossenen Tiefbauarbeiten und im Punkt 5.6 ergeht folgende Aussage: (bitte Namensbezeichnungen anpassen) Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehern. Bombenabwurfgebiet) . In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.		H

	<p>abzustimmen.</p> <p>Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. 0345 / 224-1342, 0345 / 224- 1292 (Lagezentrum der Polizei) oder 0391 / 5075538 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.</p> <p>Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.“</p>			
I-20.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.2020</p>			
	<p>„ mit Schreiben vom 04.09.2020 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan. Im Zuge des Verfahrens hat sich die RPG Halle bereits mit Schreiben vom 30.01.2020 geäußert. Diese Stellungnahme wird inhaltlich vollumfänglich aufrechterhalten. Es gibt keine weiteren Hinweise und Anregungen.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.	<p>FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 29.09.2020</p>			
	<p>„ Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sind ausreichend berücksichtigt worden. Es bestehen aus unserer Zuständigkeit heraus keine Bedenken.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.	<p>FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 13.09.2020</p>			

	<p>„ zum o. g. Bebauungsplanes behält die Stellungnahme vom 22.03.2017 weiterhin ihre Gültigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen entsprechend des Vorentwurfes. 2. Die Löschwasserbereitstellung hat entsprechend der Bauweise der Gebäude und den Festlegungen des DVGW Regelwerkes 405 Tabelle 2 zu erfolgen. Es sind Hydranten gemäß der DIN 3221 bzw. 3222 vorzusehen BauO LSA §§ 3; 14“ 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist inhaltlich nicht relevant für das vorliegende Bauleitplanverfahren. Er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>			H
I-23.	<p>FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 09.09.2020</p>				
I-23.1	<p>„mit Ihrer Mail vom 08.09.2020 haben Sie über die o.g. Planung (Stand: Fassung vom 29.04.2020) informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.</p> <p>folgenden Hinweis möchten wir zum aktuellen Sachstand der Regionalen Entwicklungsplanung für die Planungsregion Halle geben und bitten um Beachtung. Der Hinweis bezieht sich auf den Gliederungspunkt 4.1.1 auf S. 10 in der Begründung zum Entwurf.</p> <p><i>In Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt wurde die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP Halle) erforderlich. 2014 erfolgte in diesem Zusammenhang die separate Bearbeitung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“. Mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde</i></p>	<p>Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung der Begründung des Bebauungsplans unter Punkt 4.1.1 berücksichtigt.</p>			X

	<p>vom 12.12.2019 wurde dieser genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft getreten.</p> <p>Die Planänderung des REP Halle liegt im 2. Entwurf vor (Stand: 30.1 1.2017). Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 29.01.2018 wurde dieser Entwurf bestätigt und öffentlich ausgelegt.</p>			
I-23.2	<p>Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Die Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte bereits mit Schreiben vom 04.09.2020 (siehe I-17.). Der vorgebrachte Sachverhalt führt daher nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
I-24.	<p>FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 24.10.2020</p>			
	<p>„ unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.09.2020 nimmt der FB Bauen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen gibt es Seitens des FB Bauen keine Auflagen, Hinweise und Anregungen.“</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-25.	<p>FB Bauen Untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 24.10.2020</p>			
	<p>„„ unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.09.2020 nimmt der FB Bauen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung Entwurf - Be-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	<p>teilung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen gibt es Seitens des FB Bauen keine Auflagen, Hinweise und Anregungen.“</p>			
I-26.	<p>FB Umwelt Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 15.10.2020</p>			
	<p>„Untere Wasserbehörde Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Es bestehen keine Einwände.“</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.	<p>FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 15.10.2020</p>			
	<p>„ Untere Immissionsschutzbehörde Gemäß§ 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Erfüllung des Vorhaben- und Erschließungsplans an eine bestimmte Frist per Durchführungsvertrag zu regeln. Aus diesem Grund wird es aus Sicht des Immissionsschutzes als kritisch betrachtet, organisatorische Lärminderungsmaßnahmen z.B. Öffnungszeiten mittels Durchführungsvertrag zu regeln.“</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen: Eine Regelung der Öffnungszeiten im Bebauungsplan ist nicht möglich, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht. Gleichwohl ist zu gewährleisten, dass nach Umsetzung des Vorhabens gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin aufrechterhalten werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112.1 erfolgt lediglich eine Sortimentsabrundung. Für alle drei im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Märkte liegen im Rahmen rechtskräftiger Baugenehmigungen bereits rechtsverbindliche Betriebsgenehmigungen vor, welche die Betriebszeiten regeln, so dass sich die Einwendung im vorliegenden Fall erübrigt hat.</p>		

I-28.	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 15.10.2020			
	„Untere Naturschutzbehörde Im ursprünglichen B-Plan waren westlich neben den Stellplätzen in Höhe des Einzelhandelsmarktes insgesamt vier Bäume zum Erhalt festgesetzt. Zwei dieser Bäume sind aktuell bereits ausgefallen bzw. nicht mehr vorhanden. Die 1. Änderung des B-Planes 112.1 sieht hierfür zwei Ersatzpflanzungen vor. Auf dem Plan wirken die Abstände zwischen den Ersatzpflanzungen und Bestandsbäumen etwas zu eng. Über den Abstand der Pflanzungen sollte sich in einem Orts-termin noch einmal gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.“	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen: Im Zusammenhang mit den bereits erteilten Baugenehmigungen für die Sondergebiete Einzelhandel 1 und 2 und deren ebenfalls bereits erfolgter baulichen Umsetzung wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Konkretisierung zu den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes für den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 bezüglich der Realisierung der PKW-Stellplätze und der Freiflächen eingereicht. Das betraf zum Teil Abmessungen der Stellflächen und deren Anordnung. Im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112.1 sollen die diesbezüglichen Festsetzungen aktualisiert werden. Damit bezieht der aktuelle Vorhaben- und Erschließungsplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 nur die bereits auf der Grundlage der ursprünglichen Fassung dieses Bebauungsplans genehmigte und auch baulich umgesetzte Bestandssituation in den geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan mit ein. Darüber hinaus sind, wie in der Begründung unter Pkt. 7.4 ausgeführt, laut Baumschutzsatzung 33 hochstämmige Laubbäume als Ersatzpflanzung für die im Plangebiet zu rodenden Bäume festgesetzt. Im Rahmen der erwähnten Vorha-		X

		benrealisierung erfolgte dagegen eine Neupflanzung von insgesamt 41 Bäumen, das heißt von 8 zusätzlichen Bäumen. Angeichts der Tatsache, dass zur Korrektur des an einer Stelle geringeren Pflanzabstandes die Umsetzung eines bereits gepflanzten Baumes erforderlich wäre und dass darüber hinaus der bereits realisierte Ausgleich deutlich über das erforderliche Mindestmaß hinausgeht, hat die Untere Naturschutzbehörde nach einer Abstimmung mit der Abt. Stadtplanung ihre Einwendung aus der Trägerbeteiligung zurückgezogen.		
I-29.	FB Umwelt Untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30.	FB Gesundheit Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-31.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 08.09.2020			
	„mit E-Mail vom 08.09.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 Nahversorgungszentrum Ammendorf - Merseburger Straße 1. Änderung. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat.</p> <p>Die Änderung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird von Seiten des FB WWD ausdrücklich begrüßt, da dadurch im Nahversorgungszentrum Ammendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung oder Neuansiedlung von Handelseinrichtungen geschaffen werden und somit das Versorgungsangebot für den südlichen Stadtbereich verbessert wird.“</p>			
I-32.	<p>Abteilung Liegenschaften</p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</p> <p>Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-33.	<p>FB Sport</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2020</p>			
	<p>„im Auftrag von ... teile ich Ihnen mit, dass es vom FB Sport keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße“ gibt.“</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-34.	<p>FB Soziales</p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</p> <p>Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten</p>		
I-34.	<p>FB Bildung</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2020</p>			
	<p>„ Seitens des FB 51 erfolgt hierzu eine Fehlmeldung“</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-34.	<p>DLZ Klimaschutz</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2020</p>			

	„hiermit erhalten sie die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Klimaschutz zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112.1 „Nahversorgungszentrum Ammendorf“ 1. Änderung. Bei der Änderung handelt es sich um eine Änderung des möglichen Verkaufssortiments. Das Dienstleistungszentrum Klimaschutz stimmt dem Vorhaben zu.“	Keine Abwägung erforderlich.		
--	--	-------------------------------------	--	--

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigelegt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<p>Bürgerinnen, Bürger und diverse Personen</p> <p>Keine Stellungnahmen</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</p> <p>Es sind keine Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		